

# Statuten

## Verein

## Freunde Carlo Acutis

## SUISSE SCHWEIZ SVIZZERA



### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Freunde von Carlo Acutis» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Ettiswil/LU.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt «Die Verehrung des seligen Carlo Acutis in der Schweiz zu fördern».

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel.

- Der Mitgliederbeitrag, wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und der Überreichung der Statuten.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladung per E-Mail sind gültig.

**Anträge** zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens **Mitte Februar** schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmentzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Katholischer Präses (wenn möglich ein Priester)
- f) Webmaster
- g) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchhaltung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigt**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 03. Oktober 2020.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der/Die Aktuar/-in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_